

Art 2, 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV, Art 47 GRC, Art 9 Abs 1 RL 2000/78/EG

**Ein Gericht ist nicht unabhängig und unparteiisch, wenn die objektiven Bedingungen, unter denen es geschaffen wurde, dessen Merkmale sowie die Art und Weise der Ernennung der Mitglieder geeignet sind, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an seiner Unempfänglichkeit für äußere Faktoren, insbesondere für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die Legislative und die Exekutive, und an seiner Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen zu lassen, und daher dazu führen können, dass es nicht den Eindruck vermittelt, unabhängig und unparteiisch zu sein, wodurch das Vertrauen beeinträchtigt werden kann, das die Justiz in einer demokratischen Gesellschaft bei den Rechtsunterworfenen schaffen muss. Ob dies der Fall ist, hat das vorliegende Gericht zu beurteilen. Bejahendenfalls ist das vorliegende Gericht dazu verpflichtet, die nationale Zuständigkeitsbestimmung unangewendet zu lassen.**

EuGH (Große Kammer) vom 19.11.2019, verbundene Rs C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K./Krajowa Rada Sądownictwa (C-585/18) und CP (C-624/18), DO (C-625/18)/Sąd Najwyższy*,

In den beim vorliegenden Gericht anhängigen Rechtssachen machten drei polnische Richter (des Obersten Verwaltungsgerichts und des Obersten Gerichts) ua geltend, dass ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gemäß dem neuen Gesetz über das Oberste Gericht vom 8.12.2017 gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters im Bereich der Beschäftigung verstoße. Obwohl dieses Gesetz seit einer kürzlich erfolgten Änderung nicht mehr die Richter betreffe, die – wie die Kläger der Ausgangsverfahren – bei dessen Inkrafttreten bereits am Obersten Gericht tätig gewesen seien und daher in ihren Ämtern verblieben seien oder wieder in ihre Ämter eingesetzt worden seien, sah sich das vorliegende Gericht weiterhin mit einem Problem verfahrensrechtlicher Art konfrontiert. Es fragte sich, ob es, auch wenn Rechtsstreitigkeiten der betreffenden Art in der Regel in die Zuständigkeit der beim Obersten Gericht neu eingerichteten Disziplinarkammer fielen, verpflichtet sei, wegen Zweifeln an der Unabhängigkeit dieser Kammer die nationalen Vorschriften über die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten unangewendet zu lassen und sich gegebenenfalls selbst für die inhaltliche Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten für zuständig zu erklären.

In einem ersten Schritt hat der EuGH, nachdem er die Anwendbarkeit von Art 47 GRC und Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV bejaht hat, darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte zum Wesensgehalt des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und des Grundrechts auf ein faires Verfahren gehöre, denen beide als Garanten für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte und für die Wahrung der in Art 2 EUV genannten Werte, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, ua des Werts der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zukomme. Sodann hat er seine Rechtsprechung zur Tragweite dieses Unabhängigkeitserfordernisses im Einzelnen dargestellt und insbesondere klargestellt, dass nach dem für einen Rechtsstaat kennzeichnenden Grundsatz der Gewaltenteilung die Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber der Legislative und der Exekutive zu gewährleisten sei.

In einem zweiten Schritt hat der EuGH die konkreten Gesichtspunkte benannt, die vom vorliegenden Gericht zu prüfen seien, um beurteilen zu können, ob die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts hinreichende Gewähr für Unabhängigkeit biete. Dabei könne der bloße Umstand, dass die Richter der Disziplinarkammer vom Präsidenten der Republik ernannt werden, keine Abhängigkeit von der Politik schaffen oder Zweifel an der Unparteilichkeit der Richter aufkommen lassen, wenn sie nach ihrer Ernennung keinem Druck ausgesetzt seien und bei der Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen unterlägen. Außerdem sei die vorherige Einschaltung des Landesjustizrats, der die Aufgabe habe, die zu ernennenden Richter vorzuschlagen, geeignet, den Handlungsspielraum des Präsidenten der Republik zu begrenzen. Das setze jedoch voraus, dass dieses Gremium selbst gegenüber der Legislative und der Exekutive sowie dem Präsidenten der Republik hinreichend unabhängig sei. Insoweit

seien alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die sowohl die Bedingungen, unter denen die Mitglieder des neuen polnischen Landesjustizrats bestellt worden seien, als auch die Art und Weise betreffen, in der dieser seine Aufgabe, über die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter zu wachen, konkret erfülle. Ferner sei der Umfang der gerichtlichen Kontrolle über die Vorschläge des Landesjustizrats zu klären, da die Ernennungsentscheidungen des Präsidenten der Republik selbst nicht justiziabel seien. Schließlich hat der EuGH insbesondere auf weitere die Disziplinarkammer kennzeichnende Gesichtspunkte hingewiesen: Sie habe eine sich aus diesem Gesetz ergebende ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Versetzung von Richtern des Obersten Gerichts in den Ruhestand erhalten (1). Sie dürfe nur aus neu ernannten Richtern bestehen (2) und scheine innerhalb des Obersten Gerichts über eine besonders weitgehende Autonomie zu verfügen (3). Jeder der untersuchten Gesichtspunkte könne zwar, isoliert betrachtet, nicht zwangsläufig die Unabhängigkeit der Disziplinarkammer in Frage stellen, jedoch könnte die Beurteilung anders ausfallen, wenn die genannten Gesichtspunkte zusammen betrachtet würden.

Insgesamt kommt der EuGH zu folgendem Ergebnis:

Art 47 GRC und Art 9 Abs 1 RL 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung des Unionsrechts in die ausschließliche Zuständigkeit einer Einrichtung fallen können, die kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art 47 GRC ist. Das ist der Fall, wenn die objektiven Bedingungen, unter denen die Einrichtung geschaffen wurde, ihre Merkmale sowie die Art und Weise der Ernennung ihrer Mitglieder geeignet sind, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an der Unempfänglichkeit dieser Einrichtung für äußere Faktoren, insbesondere für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die Legislative und die Exekutive, und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen zu lassen, und daher dazu führen können, dass diese Einrichtung nicht den Eindruck vermittelt, unabhängig und unparteiisch zu sein, wodurch das Vertrauen beeinträchtigt werden kann, das die Justiz in einer demokratischen Gesellschaft bei den Rechtsunterworfenen schaffen muss. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden erheblichen Erkenntnisse zu ermitteln, ob dies bei einer Einrichtung wie der Disziplinarkammer des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) der Fall ist.

In einem solchen Fall ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er das vorliegende Gericht dazu verpflichtet, die Bestimmung des nationalen Rechts, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ausgangsrechtsstreitigkeiten dieser Einrichtung vorbehält, unangewendet zu lassen, damit die Rechtsstreitigkeiten von einem Gericht verhandelt werden können, das den oben genannten Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit genügt und in dem betreffenden Bereich zuständig wäre, stünde diese Bestimmung dem nicht entgegen.

Link zur Entscheidung:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=220770&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4060650>

**§§ 2, 3 UrlG, Art 45 AEUV, Art 7 Abs 1 VO 492/2011/EU**

**Die unterschiedliche Regelung in den §§ 2 und 3 UrlG für Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber einerseits und bei verschiedenen Arbeitgebern andererseits, ist mit dem Unionsrecht vereinbar.**

OGH 8 ObA 19/19f

Die Beklagte beschäftigt zumindest drei Arbeitnehmer mit Vordienstzeiten im EU-Ausland. Diese Vordienstzeiten stammen aus solchen EU-Mitgliedstaaten, in denen seit mehr als 25 Jahren Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährleistet ist. Unter Anrechnung der Vordienstzeiten aus anderen EU-Staaten in einem Ausmaß von über fünf Jahren weisen diese Mitarbeiter insgesamt 25 Jahre an unselbständigen Beschäftigungszeiten auf.

Der klagende Betriebsrat begehrt die Feststellung, dass sämtliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche unter Zusammenrechnung von Vordienstzeiten aus anderen EU-Mitgliedstaaten von über fünf Jahren insgesamt 25 Jahre an unselbständigen Beschäftigungszeiten aufweisen, einen Anspruch auf die sechste Urlaubswoche nach § 2 Abs 1 UrlG haben.

Dazu erwog der OGH:

Nach §§ 2 und 3 UrlG beträgt der Urlaubsanspruch nach 25 Dienstjahren sechs Wochen, wenn die Dienstzeit beim selben Arbeitgeber absolviert wurde. Hat der Dienstnehmer bei verschiedenen (in- oder ausländischen) Arbeitgebern gearbeitet, so folge eine Anrechnung gemäß § 3 Abs 3 UrlG nur im Höchstausmaß von insgesamt fünf Jahren.

Aus Anlass des Rechtsmittelverfahrens stellte der OGH beim EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen mit folgendem Ergebnis (Rs C-437/17): Art 45 AEUV und Art 7 Abs 1 VO 492/2011/EU seien dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegenstehen, wonach bei der Feststellung, ob ein Arbeitnehmer, der insgesamt 25 Jahre Berufstätigkeit aufweise, Anspruch darauf habe, dass sich sein bezahlter Jahresurlaub von fünf auf sechs Wochen erhöhe, von den Jahren, die er im Rahmen eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse zurückgelegt habe, die dem Arbeitsverhältnis mit seinem derzeitigen Arbeitgeber vorausgegangen seien, nur höchstens fünf Berufsjahre angerechnet werden, auch wenn ihre tatsächliche Zahl mehr als fünf betrage. Das Primärrecht der Union könne nämlich einem Arbeitnehmer nicht garantieren, dass ein Umzug in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat in sozialer Hinsicht neutral sei, da ein solcher Umzug aufgrund der Unterschiede, die zwischen den Systemen und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestehen, für die betreffende Person je nach Einzelfall Vorteile oder Nachteile in diesem Bereich haben könne. Das Unionsrecht garantiere nur, dass Arbeitnehmer, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als ihres Herkunftsmitgliedstaats eine Tätigkeit ausüben, denselben Bedingungen unterlägen wie die Arbeitnehmer dieses anderen Mitgliedstaats. Die im Ausgangsverfahren streitige Regelung sei nicht geeignet, österreichische Arbeitnehmer, die beabsichtigten, ihren derzeitigen Arbeitgeber zu verlassen, um zu einem Arbeitgeber eines anderen Mitgliedstaats zu wechseln, aber den Wunsch hätten, anschließend in den Dienst ihres ersten Arbeitgebers zurückzukehren, hiervon abzuhalten. Die entsprechende Argumentation der klagenden Partei stütze sich auf eine Gesamtheit von Umständen, die zu ungewiss und zu indirekt seien, als dass diese Regelung die Arbeitnehmerfreizügigkeit beeinträchtigen könnte

Aufgrund dieser Entscheidung des EuGH erachtete der OGH die Beschränkung der Anrechnung von Vordienstzeiten aus anderen EU-Staaten auf fünf Jahre für mit dem Unionsrecht vereinbar und bestätigte die Klagsabweisung.